



2024/2867

11.11.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2867 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gestaltung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang V der Verordnung (EU) 2018/848 enthält die Ausführungen des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion, die verwendet werden dürfen, einschließlich der Schwarz-Weißen Ausführung. Die Verwendung eines vollständig invertierten Logos in Weiß-Schwarzer Ausführung (negativ) mit oder ohne umlaufende Konturlinie ist jedoch nicht ausdrücklich zugelassen. In Anhang V der Verordnung (EU) 2018/848 sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass eine solche Ausführung auch zugelassen ist, da es einer in der Praxis auftretenden Notwendigkeit entspricht.
- (2) In Anhang V der Verordnung (EU) 2018/848 ist die Farbe für das grüne Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion mit der Referenzfarbe in Pantone und im CMYK-Farbmodell, das im Vierfarbendruck (Cyan, Magenta, Gelb und Schwarzanteil) verwendet wird, festgelegt. Die äquivalente Referenz im RGB-Farbmodell, in dem drei additive Primärfarbtöne (rot, grün und blau) verwendet werden, sollte für digitale Zwecke ebenfalls angegeben werden.
- (3) In Anhang V der Verordnung (EU) 2018/848 ist festgelegt, dass das Logo mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden kann, wenn es auf dem Hintergrund schwer erkennbar ist. Um sicherzustellen, dass die Proportionen von Höhe/Breite eingehalten werden, sollte immer eine Konturlinie verwendet werden, wenn das Logo auf einem Hintergrund verwendet wird, der es schwer erkennbar macht.
- (4) Die Verordnung (EU) 2018/848 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EU) 2018/848 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>.

ANHANG

Anhang V der Verordnung (EU) 2018/848 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.2 und 1.3 erhalten folgende Fassung:
 - „1.2. Die Referenzfarbe ist Green 50/0/100/0 im CMYK-Druck, Nr. 376 im Pantone-Farbsystem und 169/201/56 im RGB-Farbmodell.
 - 1.3. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion kann auch, wie nachstehend aufgeführt, in Schwarz-Weiß oder vollständig invertiert in Weiß-Schwarz (Negativformat) ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung der farbigen Ausführung nicht zweckmäßig wäre:



2. Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:
 - „1.5. Bei Verwendung des Logos auf einem Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, ist das Logo mit einer umlaufenden Konturlinie zu versehen, damit es sich besser vom Hintergrund abhebt.“